

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Rechtsextremer "Gewalttäter Sport Cup 2011" in Erfurt - erneut nachgefragt!

Die **Kleine Anfrage 1817** vom 12. September 2011 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, die Kleine Anfrage 1673 entsprechend eines kollegialen Umgangs zwischen Exekutive und Legislative sowie vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rechte und Pflichten angemessen beantwortet zu haben und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?
2. Wenn, wie die Landesregierung in Drucksache 5/3227 ausführt, die Durchführung von Sportveranstaltungen am Karfreitag nach dem Thüringer Feiertagsgesetz verboten ist, warum hat die vor Ort befindliche Polizei die Fortsetzung und Durchführung des "Gewalttäter Sport Cup 2011" nicht unterbunden und wie wird diese Entscheidung begründet?
3. Mit welcher rechtlichen Begründung ist es für die dem Legalitätsprinzip verpflichtete Polizei möglich und zulässig, eine gesetzlich verbotene Veranstaltung nicht zu unterbinden und durch Absprachen mit dem Veranstalter und Kontrollen sogar noch zu ermöglichen?
4. Welche rechtlichen Normen regeln die Zuständigkeiten für die Polizei bei Nichterreichen der originär zuständigen Ordnungsbehörden generell?
5. Gibt es eine sogenannte Allzuständigkeit der Polizei bei Vorliegen von Rechtsverstößen und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
6. In welcher konkreten Form wurde die Nichterreichbarkeit der Ordnungsbehörde ausgewertet, mit welchem konkreten Ergebnis bzw. aus welchen konkreten Gründen unterblieb eine entsprechende Auswertung (bitte aufschlüsseln nach Gesprächsterminen, Gesprächsteilnehmer, Schriftwechseln, Inhalten und Verabredungen)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. November 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Landesregierung sieht es für ihren Verantwortungsbereich und unter Berücksichtigung des bekannten Kenntnisstandes zum jeweiligen Themenkomplex als verfassungsrechtliche Verpflichtung an, parlamenta-

rische Anfragen nach Maßgabe des Artikels 67 der Verfassung des Freistaats Thüringen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Die Kleine Anfrage 1673 wurde entsprechend der Fragestellung beantwortet.

Zu 2.:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 1673 verwiesen. Die Polizei hatte im Zusammenhang mit diesem Fußballturnier auf der Grundlage der §§ 2, 3, 4 und 5 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) nach pflichtgemäßem Ermessens zu prüfen, ob und wie sie zur Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung gegen die Veranstalter und Teilnehmer dieses Ereignisses vorgeht.

Zum Zeitpunkt der Feststellung der Veranstaltung verfügte der Polizeiführer nur über geringe Polizeikräfte ohne besondere Schutzausrüstung. Nach Beurteilung der Lage, insbesondere der Bewertung der gewaltbereiten Hooliganklientel, traf der Polizeiführer die Entscheidung, von einer sofortigen Untersagung der Veranstaltung Abstand zu nehmen, weil mit den zur Verfügung stehenden Polizeikräften eine zwangsweise Durchsetzung nur mit unverhältnismäßigen Mitteln und unkalkulierbarem Risiko möglich gewesen wäre.

Zu 3.:

Dem Legalitätsprinzip nach § 163 Strafprozessordnung ist die Polizei nur bei Verfolgung von Straftaten unterworfen. Im Bereich der Gefahrenabwehr gilt das Opportunitätsprinzip. Bezogen auf den in Rede stehenden Sachverhalt bedeutet dies, dass die Polizei ihre Aufgaben der Gefahrenabwehr und Beseitigung von Störungen nach pflichtgemäßem Ermessens (§ 5 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz [PAG]) zu erfüllen hat. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 4.:

Sowohl die Ordnungsbehörden als auch die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dabei kommt den Maßnahmen der Ordnungsbehörden grundsätzlich der Vorrang zu. Die Polizei wird nach § 3 Satz 1 PAG nur in unaufschiebbaren Fällen an Stelle der Ordnungsbehörden tätig. Im Rahmen dieser Eilkompetenz hat die Polizei außerhalb der regulären Dienstzeiten der Ordnungsbehörden - vor allem nachts, an Wochenenden und an Feiertagen - die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zeitdeckend und flächendeckend zu gewährleisten.

Auf diese Weise werden keine Lücken im Sicherheitssystem zugelassen.

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu 6.:

Anlässlich eines Arbeitstreffens zwischen der Leitung der Polizeidirektion Erfurt und dem Leiter des Bürgeramtes Erfurt sowie des Abteilungsleiters Gewerbeamt der Stadt Erfurt am 13. Juli 2011 wurde die Sach- und Rechtslage thematisiert. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 1673 verwiesen.

Geibert
Minister